

Vereinsatzung

Vorwort

Das Freizeitheim Bülkau wurde 1972 von der Evangelischen Jugend Elbdörfer (der Jugendarbeit der St. Pankratius Gemeinde in Neuenfelde, Hamburg) aufgebaut. Nachdem dieses Freizeitheim in den ersten Jahren von einem alten Bauernhof zu einem Freizeitheim ausgebaut wurde, fanden dort über mehrere Jahrzehnte Freizeiten für Kinder und Jugendliche in allen Hamburger Ferien für Kinder und Jugendliche aus Hamburg und Umgebung statt. Dort wurde der christliche Glaube in Andachten weitergeben und auf den Freizeiten gelebt. Um dieses Freizeitheim für die weitere christliche Kinder- und Jugendarbeit zu erhalten und es für weitere christliche und soziale Arbeit zu nutzen, soll dieser Verein gegründet werden. Dabei fühlt sich der Verein in besonderem Maße der St. Pankratius Kirchengemeinde zu Neuenfelde verpflichtet und strebt eine enge Kooperation an.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen: **EJE-Freizeiten e. V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit der ev.-lutherischen Kirchengemeinde, der Jugendhilfe und Bildung. Der Verein weiß sich dem Auftrag des Evangeliums verpflichtet.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten
- b) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- c) Angebote zu Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder sowie für alle Personen, Vereine und Organisationen, die mit der Begleitung und Erziehung junger Menschen beauftragt sind
- d) Durch Schaffung, Betrieb, Führung oder Beteiligung an entsprechenden Häusern oder Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Durchführung von Seminaren, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Informationsveranstaltungen, Gesprächskreise im Verein und bei anderen eigenständigen Organisationen. Diese betreffen auch generationsübergreifende Themen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Die Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein wird die Mitgliedschaft in der *Evangelischen Jugend Hamburg* beantragen und durch diese Mitgliedschaft der Evangelischen Kirche angeschlossen sein.

§ 5 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt schriftlich durch den Vorstand auf Antrag. Es ist wünschenswert, dass jedes Mitglied dieses Vereins auch Mitglied in der evangelischen Kirche ist.

2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes nach einem Gespräch mit dem Mitglied. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt.

Das Ausscheiden bzw. der Ausschluss aus dem Verein erfolgen mit sofortiger Wirkung.

3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beträge regelt.

4. Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

5. Fördermitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.

2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Aufgabe der Mitgliederversammlung:

a.) die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes

b.) die Entlastung des Vorstands,

c.) Wahl von Vorstandsmitgliedern,

d.) die Beratung der Anträge, die mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen,

e.) die Festsetzung einer Beitragsordnung.

f.) bevollmächtigt den Vorstand für An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz

3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor Versammlung schriftlich oder per Email zu übersenden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu dieser ordnungsgemäß eingeladen wurde und unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

5. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

6. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend zu Absatz 5 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig, mindestens aber die Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig.

7. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Hälfte weniger eins der Gesamtheit der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Zu dieser ist dann innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einzuladen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung.

2. Grundsätzlich werden die Vorstandsmitglieder für zwei Jahre gewählt. Ein Vorstandmitglied wird von der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte bei Gründung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zwei Vorstandsmitglieder werden bei der Gründung zunächst für ein Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wird durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Mitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt.

4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und einem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, einen oder auch mehrere Fachausschüsse wählen. Die Amtszeit der Fachausschüsse endet durch Vorstandsbeschluss. Der Fachausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die Grundlagen für die Verwirklichung der Vereinsaufgaben zu erarbeiten.
2. Der jeweilige Fachausschuss soll vom Vorstand bei wichtigen Entscheidungen hinzugezogen werden.

§ 11 Vereinsfinanzierung

1. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen

a.) die von der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss festgesetzten regelmäßigen jährlichen Mitgliederbeiträge,

b.) Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen sowie Zuschüsse.

c.) Fördermittel und Projektgelder

d.) Sponsoring

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche und gemeinnützige Zwecke, insbesondere für ihre Jugendarbeit, zu verwenden hat. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg, 13.12.2022